

Allgemeine Bedingungen für die Kautionsversicherung-Start (AVB KTV-Start 2008)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Zurich Insurance plc Nfd, im Folgenden ZI genannt, stellt dem Versicherungsnehmer, im Folgenden VN genannt, auf Antrag einen Bürgschaftskredit mit einem vereinbarten Bürgschaftsrahmen zwischen EUR 50.000,- und EUR 1.500.000,- gemäß dem im Antrag genannten Bürgschaftsrahmen zur Verfügung und übernimmt in seinem Auftrag Bürgschaften innerhalb des vereinbarten Bürgschaftsrahmens. Für Existenzgründer sowie den Maschinen- und Anlagenbau gelten teilweise abweichende Bedingungen (§§ 9, 10).

§ 2 Voraussetzungen für die Einräumung eines Bürgschaftsrahmens

1. Die Bonitätsprüfung des VN durch die ZI führt zu einem positiven Ergebnis unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die Bonität wird mit einer positiven Selbstauskunft des VN und einer positiven Bankauskunft sowie einer positiven Büroauskunft des Vereins Creditreform (Bonitätsindex kleiner als 300) nachgewiesen. Den für den VN zuständigen Verein Creditreform wird die ZI dem VN auf Anfrage mitteilen. Die ZI führt einmal jährlich eine Folgeprüfung der Bonität des VN durch. Zur Einholung von Bankauskünften benötigt die ZI die Hauptbankverbindung des VN.

b) Ab einem Bürgschaftsrahmen von EUR 600.000,- ist zusätzlich der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Erläuterungen der Jahresabschlusspositionen) des letzten Geschäftsjahres und eine aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) zur Prüfung einzureichen und die Prüfung der vorgenannten Unterlagen hat zu einem positiven Ergebnis geführt.

2. Der angefragte Bürgschaftsrahmen steht nach Einschätzung der ZI in einem angemessenen Verhältnis zur Größenordnung (Unternehmensgröße) des VN.

3. Der VN hat die folgenden Verpflichtungen zu erfüllen:

a) Der VN legt auf Anforderung der ZI unverzüglich seine Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre (inkl. etwaigem Prüfungsbericht) sowie unterjährige Zwischenzahlen vor.

b) Der VN informiert die ZI unverzüglich und unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen, die für die Geschäftsbeziehung und die Bonitätsprüfung von Bedeutung sein können.

c) Die ZI ist berechtigt, über die Geschäftsentwicklung sowie über andere ihr für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge Aufschluss zu verlangen.

4. Die Einräumung des Bürgschaftsrahmens begründet für die ZI keine Verpflichtung zur Übernahme jeder beantragten Bürgschaft.

§ 3 Sicherheiten

1. Die ZI übernimmt Bürgschaften gegen die im Antrag auf Abschluss einer Kautionsversicherung-Start genannten Sicherheiten.

2. Der VN hat die in § 3 genannten Sicherheiten vor Abruf der ersten Bürgschaft in voller Höhe zu stellen.

3. Die Herabsetzung des Bürgschaftsrahmens verpflichtet die ZI nicht zur Freigabe von Sicherheiten, solange noch Bürgschaften in übersteigender Höhe ausliegen.

4. Die Sicherheiten sind zu erbringen in Form von Bankbürgschaften, durch Abtretung von Festgeld-, Spar- oder Kontoguthaben (jeweils von einer durch die ZI anerkannten Bank oder Sparkasse) oder in Form einer Abtretung von Fondsguthaben (DWS Zürich Invest Renten Deutschland). Die ZI weist darauf hin, dass die Einzahlung des Sicherheitsbetrags für DWS-Fondsguthaben zuzüglich des zu zahlenden Ausgabeaufschlages auf ein Depotkonto der DWS Investment GmbH per Überweisung erfolgen muss. Bei Kursverlusten der Fondsanteile ist der VN verpflichtet, die Sicherheiten entsprechend anzupassen.

§ 4 Durchführung der Bürgschaftsaufträge

Für die Beantragung, Übernahme, Änderung, Erledigung und Ablehnung der Übernahme der Bürgschaften gilt:

1. Die ZI

a) stellt nach ihrer Entscheidung Bürgschaften auf Antrag aus. Die ZI ist insbesondere berechtigt, ohne Angabe von Gründen, die Ausstellung einer Bürgschaft mit vom VN vorgegebenen Textmustern, die nicht Mustertexte der ZI oder der öffentlichen Hand sind, abzulehnen.

Reine Garantietexte, Globalbürgschaften, Mietbürgschaften, Bürgschaften für werkvertraglich vereinbarte Verpflichtungen von mehr als 5 Jahren Laufzeit, Finanz- und Rekultivierungsbürgschaften, Bürgschaften für Verpflichtungen gegenüber den Finanzämtern und -behörden sowie Bürgschaften gem. § 648 a BGB (Bauhandwerkersicherung) werden nicht übernommen;

b) stellt Bürgschaften zur Ablösung bereits bestehender Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 50% des Bürgschaftsrahmens auf Antrag aus. Die ZI behält sich die Prüfung der abzulösenden Bürgschaftstexte vor;

c) führt für den VN ein Avalkonto und bucht die Bürgschaften ab Ausfertigungsdatum ein;

d) bucht die Bürgschaften, die nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlöschen, aus, wenn ihr bis zum Fristablauf keine Inanspruchnahme zugegangen ist;

e) bucht alle anderen Bürgschaften erst dann aus, wenn sie diese vorbehaltlos zurückerhalten oder eine bedingungslose Enthaltungserklärung des Bürgschaftsempfängers/-gläubigers erhalten hat.

2. Der VN

a) hat zur Beantragung von Bürgschaften ausschließlich das von der ZI vorgegebene Antragsformular zu verwenden und sämtliche im Antragsformular erfragten Daten vollständig mitzuteilen;

b) hat die ZI zu unterrichten, wenn im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags ein Schaden absehbar ist;

c) stimmt zu, dass die Bürgschaftsgläubiger der ZI über Abwicklung und Höhe des verbürgten Auftrags Auskunft geben.

3. Die ZI übernimmt innerhalb des vereinbarten Bürgschaftsrahmens Vorauszahlungs-, Vertragserfüllungs- und Mängelgewährleistungsbürgschaften gemäß den im Antrag auf Kautionsversicherung-Start gewählten Bürgschaftsarten.

Die maximale Einzelabschnittsgröße pro Bürgschaft ergibt sich aus der Höhe des gewählten Bürgschaftsrahmens und der gewählten Bürgschaftsarten. Die maximale Einzelabschnittsgröße gilt pro Auftrag, Bauvorhaben oder Objekt. Die Splittung eines Auftrags, Bauvorhabens oder Objekts in mehrere Einzelbürgschaften ist nicht zulässig. Kleinstbürgschaften unter EUR 250,- werden nicht gezeichnet.

4. Die ZI ist berechtigt, die Übernahme von Bürgschaften aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres abzulehnen, wenn

a) beim VN nach Einschätzung der ZI eine erhebliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist oder der ZI bekannt wird;

b) der ZI über den VN eine Büroauskunft des Vereins Creditreform mit einem Bonitätsindex höher als 299 oder eine Bankauskunft mit Negativmerkmalen vorliegt;

c) der VN seinen Verpflichtungen gegenüber der ZI oder nach Einschätzung der ZI gegenüber einem Bürgschaftsgläubiger nicht nachkommt, insbesondere bei Inanspruchnahme der ZI aus einer Bürgschaft;

d) der VN gegenüber der ZI unrichtige Angaben gemacht hat oder

e) der VN mit der Prämienzahlung in Verzug geraten ist.

§ 5 Inanspruchnahme

1. Der VN

a) wird dafür sorgen, dass die ZI aus den Bürgschaften nicht in Anspruch genommen wird;

b) wird im Fall einer Inanspruchnahme dafür Sorge tragen, dass diese zurückgenommen wird, bzw. wird die ZI bei der Zurückweisung der Ansprüche unterstützen.

2. Die ZI

a) wird den VN bei Inanspruchnahme durch den Bürgschaftsgläubiger davon unterrichten und ihn auffordern, unverzüglich die zur Abwehr der Inanspruchnahme geeigneten Maßnahmen einzuleiten. Kommt der VN dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach oder sind die ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben, ist die ZI berechtigt, ohne weitere Prüfung Zahlung zu leisten;

b) wird dem Bürgschaftsgläubiger einen etwaigen Vorbehalt des VN bekannt geben;

c) darf an denjenigen Zahlung leisten, den sie nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht.

3. Macht die ZI sich im Fall der Inanspruchnahme Einwendungen des VN zu eigen und führt deswegen eine gerichtliche Auseinandersetzung, hat die ZI zusätzlich zu den unter § 3 genannten Sicherheiten Anspruch auf eine Sicherheit in Höhe von 110% der geltend gemachten Beträge. § 7 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 6 Regressvereinbarung

Der VN hat der ZI die von ihm zu zahlenden Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten und einer angemessenen Bearbeitungsgebühr gemäß § 7 Nr. 3 zur Verfügung zu stellen. Zahlungen, die die ZI geleistet hat, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Referenzsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 7 Prämien, Beiträge und Gebühren, Fälligkeit und Verzug

1. Jahresprämien

a) Die ZI berechnet die vereinbarte Jahresprämie für die Bereitstellung des Bürgschaftsrahmens. Der VN hat die erste Jahresprämie sofort bei Vertragsbeginn und darauf folgende Jahresprämien bei Beginn jedes Vertragsjahres oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit im Voraus zu zahlen (Hauptfälligkeit).

b) Eine Rückvergütung der Jahresprämie wegen mangelnder Ausnutzung des Bürgschaftsrahmens erfolgt nicht – unabhängig von den dazu führenden Gründen (auch bei Ablehnung von Bürgschaftsaufträgen gemäß § 4 Nr. 4 a - e).

c) Die ZI wird bei einer vereinbarten Änderung des Bürgschaftsrahmens während der Abrechnungsperiode für jeden nicht ausgenutzten vollen Monat 1/12 der Jahresprämie rückvergüten; danach wird die Jahresprämie gemäß Ziffer 1 a) für den neuen Bürgschaftsrahmen berechnet.

d) Die Jahresprämienberechnung endet bei einer Kündigung der Versicherung durch den VN, sobald alle Bürgschaften aus dem Bürgschaftsrahmen ausgebucht worden sind.

e) Die Abrechnung der Jahresprämie erfolgt durch Einzelrechnung. In der Rechnung wird die Jahresprämie als Pauschalprämie ausgewiesen.

f) Wenn die ZI überwiegend fremdsprachliche Bürgschaftstexte für den VN übernimmt, ist die ZI berechtigt, einen Aufschlag von 25% auf die Jahresprämie zu erheben.

g) Bei einer Kündigung durch die ZI entfällt die Erhebung der Jahresprämie ab nächster Hauptfälligkeit der Jahresprämie. Die noch im Bürgschaftsrahmen enthaltenen Bürgschaften werden ab Kündigung durch die ZI mit einem Prämiensatz i. H. v. 2% p. a. abgerechnet. Die Abrechnung dieser Bürgschaftsprämien erfolgt quartalsweise durch Sammelabrechnung. Die Gutschriften für Bürgschaften werden rückwirkend abgerechnet. Die Bürgschaftsprämienberechnung endet, sobald alle Bürgschaften aus dem Bürgschaftsrahmen ausgebucht worden sind.

2. Die ZI berechnet eine einmalige Ausfertigungsgebühr von EUR 25,- pro Urkunde für die Übernahme (Ablösung) bereits bestehender Bürgschaften.

3. Für die Bearbeitung von Inanspruchnahmen aus von der ZI ausgelegten Bürgschaftsurkunden, ist die ZI berechtigt, eine angemessene Gebühr zu erheben.

4. Für eine Änderung der Art der Sicherheitenstellung berechnet die ZI eine Gebühr von EUR 75,-. Dies gilt nicht bei einem einmaligen Sicherheitenwechsel im Rahmen von Erhöhungen oder Herabsetzungen des Bürgschaftsrahmens innerhalb eines Kalenderjahres.

5. Der VN

a) erteilt der ZI eine Einzugsermächtigung. Bei Widerspruch oder Nichteinlösung durch die bezogene Bank/Sparkasse stellt die ZI bis auf Weiteres keine neuen Bürgschaften aus.

b) hat unabhängig hiervon bei Verzug Zinsen in Höhe von 3 vom Hundert über dem jeweiligen Referenzsatz der Europäischen Zentralbank sowie ab der zweiten Mahnstufe eine Mahngebühr in Höhe von EUR 10,- zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Versicherung

1. Der VN und die ZI können die Versicherung jederzeit, die ZI jedoch nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen.

2. Verschlechtert sich der VC-Bonitätsindex des VN auf oder über 400 oder liegt eine Bankauskunft mit Negativmerkmalen vor, kann die ZI mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Bei einem VC-Bonitätsindex zwischen 300 und 399 und/oder einer Kontoüberziehungsmittelteilung in der Bankauskunft wird die ZI dem VN eine Frist von mindestens einem Monat setzen, seine Bewertung entsprechend den Bonitätskriterien zu verbessern. Bei fruchtloser Fristüberschreitung kann die ZI ebenfalls mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen.

4. Die ZI ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

a) der VN seinen Verpflichtungen gegenüber der ZI nicht nachkommt oder wenn er der ZI gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat;

b) der VN der ZI nicht innerhalb von 6 Wochen nach Anforderung durch die ZI eine neue Einzugsermächtigung vorlegt;

c) beim VN nach Einschätzung der ZI eine erhebliche Vermögensverschlechterung eintritt oder der ZI bekannt wird;

d) eine tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.

5. Der VN wird bei Beendigung der Versicherung die ZI auf deren Verlangen aus den für ihn übernommenen Bürgschaften befreien und bis dahin der ZI unter Anrechnung der bereits geleisteten Sicherheit eine weitere Sicherheit gem. § 3 Nr. 2 bis zur Höhe der noch nicht vorbehaltenen Bürgschaften zur Verfügung stellen.

§ 9 Abweichende Bedingungen für Existenzgründer

1. Es kann durch den VN nur ein Bürgschaftsrahmen in Höhe von EUR 50.000,- für Mängelgewährleistungsbürgschaften beantragt werden. Der VN stellt die in § 3 genannte Sicherheit vor Abruf der ersten Bürgschaft.

2. Die Bonität wird mit einer positiven Selbstauskunft des VN und einer positiven Bankauskunft sowie einer positiven Büroauskunft des Vereins Creditreform (auch ohne Bonitätsindex) nachgewiesen. Den für den VN zuständigen Verein Creditreform wird die ZI dem VN auf Anfrage mitteilen. Die ZI führt einmal jährlich eine Folgeprüfung der Bonität des VN durch. Zur Einholung von Bankauskünften benötigt die ZI die Hauptbankverbindung des VN, die der VN zu benennen hat.

3. Nach Ablauf eines Jahres kann nach erneuter, positiver Prüfung und Erfüllung der Bonitätskriterien gemäß § 2 eine Erhöhung des Bürgschaftsrahmens und/oder die Erweiterung auf andere Bürgschaftsarten (Vertragserfüllung, Vorauszahlung) durch den VN beantragt werden.

4. Ansonsten gelten alle anderen Regelungen der AVB KTV-Start 2008.

§ 10 Abweichende Bedingungen für den Maschinen- und Anlagenbau

1. Der VN muss eindeutig dem Maschinen- und Anlagenbau zuzuordnen sein. Die Entscheidung, ob dies zutrifft, obliegt einzig der ZI.

2. Es kann durch den VN ein Bürgschaftsrahmen zwischen EUR 200.000,- und EUR 1.000.000,- für Mängelgewährleistungs- und Vorauszahlungsbürgschaften beantragt werden.

3. Es gelten erweiterte Bonitätskriterien. Abweichend von § 2 Nr. 1 a) ist ein Bonitätsindex bei Verein Creditreform kleiner als 250 nachzuweisen. Die in diesen Bonitätsindex einfließende Beurteilung der Zahlungsweise darf einen Wert von 29 (soweit bekannt, pünktlich) nicht überschreiten. Weiterhin sind abweichend zu § 2 Nr. 1 b) die Jahresabschlussunterlagen bereits ab einem Bürgschaftsrahmen von EUR 200.000,- bei Erstprüfung und auch jährlich wiederkehrend unaufgefordert einzureichen.

4. Die ZI ist berechtigt, abweichend zu § 4 Nr. 4 b) die Übernahme von Bürgschaften aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres abzulehnen, wenn der ZI über den VN eine Büroauskunft des Vereins Creditreform mit einem Bonitätsindex höher als 249 oder eine Bankauskunft mit Negativmerkmalen vorliegt.

5. Ansonsten gelten alle anderen Regelungen der AVB KTV-Start 2008.

§ 11 Haftungsausschluss

Die ZI haftet

a) dem VN gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;

b) nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten so lange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt ist.

Änderungen und Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Frankfurt am Main.